

Wärmeliefervertrag

zwischen

Max Mustermann

- nachstehend „Kunde“ genannt -

und der

Wärmenetz Emskirchen Süd GmbH

- nachstehend „Versorger“ genannt -

Wärmeliefervertrag

1 Wärmeliefervertrag

1.1 Vertragspartner

Zwischen Kunde und Versorger wird

für das Objekt:

der nachfolgende Vertrag über die Versorgung mit Wärme abgeschlossen.

1.2 Präambel

Die Wärmenetz Emskirchen Süd GmbH beabsichtigt ein Nahwärmenetz zu errichten und zu betreiben. Dieses wird zu etwa 60% mit Wärme aus der Biogasanlage Köhler in Neuschauerberg beschickt. Die restliche Wärme wird durch eine neue regenerativen Heizzentrale mit Biomassekessel erzeugt. Für den Havariefall steht ein containerbasierter Notkessel zur Verfügung. Der damit verbundene Ersatz fossiler Energien bedeutet aktiven Klima- und Ressourcenschutz. Neben den ökologischen Vorteilen hat das Projekt auch langfristig einen hohen regionalwirtschaftlichen Wert.

1.3 Gegenstand des Vertrages

Der Kunde stellt dem Versorger die für den Anschluss des in seinem Eigentum stehenden Gebäudes an das Nahwärmenetz notwendigen Grundstücks- bzw. Gebäudeflächen unentgeltlich zur Verfügung. Diese sind insbesondere die zum Verlegen der Hausanschlussleitung notwendige Grundstücksfläche und der Raum für die Wärmeübergabestation mit geeichtem Wärmemengenzähler. Der Versorger errichtet auf eigene Rechnung und auf eigene Kosten das Nahwärmenetz inklusive der Wärmeübergabestation mit geeichtem Wärmemengenzähler. Die Anbindung des kundenseitigen Heizungssystems an die Wärmeübergabe liegt im Verantwortungsbereich des Wärmekunden. Der Versorger hält die Übergabestation fortlaufend auf dem allgemeinen Stand der Technik. Die vom Versorger errichtete Infrastruktur bleibt während der Vertragslaufzeit in seinem Eigentum. Wird ein Wärmeanschluss vom Wärmekunden gekündigt, muss dieser Wärmeanschluss wahlweise vom Grundstückseigentümer in technisch einwandfreiem Zustand gehalten, oder auf seine Kosten bis zur Grundstücksgrenze zurückgebaut werden.

1.4 Lieferbeginn

Der Versorger stellt dem Kunden frühestens zum 1.10.2023, voraussichtlich aber spätestens zum 31.12.2024 (Lieferbeginn) Wärme für das unter Punkt 1.1 genannte Gebäude zur Verfügung.

Für Verzögerungen, welche nicht im Verantwortungsbereich des Versorgers liegen, wird seitens des Versorgers keine Haftung übernommen. Der Lieferbeginn verschiebt sich entsprechend. Der Versorger wird jedoch alles in seiner Macht stehende unternehmen, um für einen fristgerechten Lieferbeginn zu sorgen.

Zum vereinbarten Lieferbeginn verpflichtet sich der Kunde, seine vorhandenen Wärmeerzeugungsanlagen außer Betrieb zu nehmen. Diese Regelung gilt nicht für bestehende Solarthermieanlagen, Kachelöfen und Holzkessel. Zukünftige Kachelöfen sollen ohne Wassertasche ausgeführt werden.

Wärmeliefervertrag

1.5 Wärmeleistung

Der Versorger hat auf der Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten die Wärmeleistung für den Verbrauchszweck Raumheizung und Brauchwarmwasser wie folgt ermittelt:

Wärmeleistung: xx **kW**

Daraus ergibt sich eine mit Lieferbeginn vereinbarte und vom Versorger bereitzustellende höchste Wärmeleistung von xx **kW** bei einer primärseitigen Vorlauftemperatur von 75°C und einer Rücklauftemperatur von 50°C im Winterbetrieb.

In jeden Anschluss sind Reserven eingerechnet. Benötigt der Kunde während der Laufzeit dieses Vertrages dennoch eine höhere Wärmeleistung oder ändert sich die Art der Nutzung des versorgten Objekts und hat der Kunde dies dem Versorger mitgeteilt, so erklärt sich der Versorger bereit, eine erhöhte Leistung innerhalb angemessener Frist zur Verfügung zu stellen. Für diesen Fall ist der Kunde verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit der erhöhten Leistung stehenden Kosten zu tragen.

Die berechnete voraussichtliche jährliche Wärmeabnahme liegt bei xx **MWh**. Diese berechnete Wärmemenge ist zur Information des Wärmekunden sowie als Grundlage für die Abschlagszahlungen im ersten Betriebsjahr aufgeführt. Bereits die erste Jahresabrechnung erfolgt in Abhängigkeit der tatsächlich verbrauchten Wärmemenge. Die tatsächlich verbrauchte Wärmemenge ist immer die Grundlage für die Abrechnung des abgelaufenen Jahres der Wärmelieferung. Wird ein Wärmekunde in Abhängigkeit seines tatsächlichen Verbrauchs in eine andere Preiskategorie eingestuft, wird diese neue Preiskategorie auch für die Abrechnung des abgelaufenen Jahres herangezogen. Der Wärmekunde bezahlt also immer für den Umfang den er im jeweiligen Jahr auch tatsächlich verbraucht hat. Im ersten Jahr der Wärmelieferung wird die Wärmemenge anteilig auf ein volles Jahr hochgerechnet, um von Beginn an eine möglichst genaue Einstufung des Wärmepreises anhand des Preismodells (siehe 10.2) zu erreichen.

1.6 Technische Voraussetzungen

Voraussetzung für den Anschluss an das Wärmenetz des Versorgers ist, dass beim Kunden eine funktionierende Heizungsverteilung mit Umwälzpumpe vorhanden ist. Als Wärmeträger dient Heizwasser. Der Versorger hat sicherzustellen, dass im Sekundärkreis (Kundenanlage) eine Vorlauftemperatur von mindestens 65°C erreicht wird, wenn dies technisch notwendig ist (Legionellenschaltung, Luftheizung, Tiefsttemperaturen). Der Kunde hat ausdrücklich davon Kenntnis genommen, dass er für die Erfüllung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. EnEV – Energieeinsparverordnung sowie TRWI – Technische Regeln für Trinkwasserinstallation in der jeweils gültigen Fassung) im kundenseitigen Bereich der Heizungsanlage (Heizungsverteilung) selbst verantwortlich ist, insbesondere dass ein hydraulischer Abgleich seiner Heizungsanlage vorgenommen wurde oder wird. Der Kunde hat sicherzustellen, dass im Sekundärkreis (Kundenanlage) eine Rücklauftemperatur von höchstens 50°C erreicht wird.

Die Rücklauftemperatur ist ein wesentlicher Faktor beim Betrieb eines Wärmenetzes. Ist die Rücklauftemperatur entsprechend niedrig, steigt die Transportkapazität der verlegten Leitung, die Wärmeverluste und der Strombedarf für das Umpumpen des heißen Wassers im Netz sinken deutlich. Aus diesem Grund wird eine Rücklauftemperatur von unter 48°C

Wärmeliefervertrag

angestrebt, Abweichungen davon werden wie unter 10.3 beschrieben entsprechend verrechnet.

1.7 Übergabestelle

Übergabestelle ist der Wärmemengenzähler an der Wärmeübergabestation, die Eigentumsgrenze zwischen Versorger und Wärmeabnehmer ist der Plattenwärmetauscher bzw. die Puffer-Übergabe, die Übergabe selbst ist dabei im Eigentum des Versorgers.

1.8 Rechtsübergang

Die Vertragspartner verpflichten sich im Falle eines Rechtsüberganges, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre jeweiligen Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch diese, ihren Nachfolger, wiederum entsprechend verpflichten. Der jeweilige Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber dem anderen den Rechtsnachfolger unverzüglich mitzuteilen. Kommt ein Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach und endet dieser Vertrag vorzeitig, so hat der andere Vertragspartner Anspruch auf Erstattung der ihm bereits entstandenen Aufwendungen, sowie der ihm entgangenen Gewinne.

1.9 Kosten

Betrieb, Instandhaltung und gegebenenfalls die teilweise oder vollständige Erneuerung des Nahwärmenetzes inklusive der Hausanschlussleitungen, der Wärmeübergabestation und der damit zusammenhängenden technischen Einrichtungen werden während der Vertragslaufzeit vom Versorger auf eigene Rechnung und auf eigene Kosten durchgeführt. Betrieb, Instandhaltung und gegebenenfalls die teilweise oder vollständige Erneuerung der hausinternen Heizungsverteilung (Kundenanlage i. S. v. §12 AVB FernwärmeV) führt weiterhin der Kunde auf eigene Rechnung aus. Für die Funktionsfähigkeit der hausinternen Heizungsanlage (siehe Absatz 1.7) ist der Versorger nicht verantwortlich. Zu Minderungen des Wärmeentgelts oder Geltendmachung von Ansprüchen wegen Mängeln oder Störungen im Bereich der Kundenanlage ist der Kunde gegenüber dem Versorger nicht berechtigt. Die vom Versorger eingebrachte Anlage wird nur vorübergehend zur Erfüllung des Vertragszwecks eingebaut. Sie wird nicht wesentlicher Bestandteil des Gebäudes.

1.10 Kundenmitteilungen

Mitteilungen des Kunden gem. § 15 Abs. 2 AVB FernwärmeV haben rechtzeitig und schriftlich zu erfolgen.

Wärmeliefervertrag

2 Preise und Abrechnungen

Der Kunde zahlt dem Versorger für die bereitgestellte, gelieferte und verbrauchte Wärmemenge einen Wärmepreis. Der Wärmepreis setzt sich aus Grundpreis optional Servicepreis und Arbeitspreis zusammen.

2.1 Grundpreis:

Der jährliche Grundpreis ergibt sich aus der in der Anlage 1 beigefügten Preisliste. Bei Lieferbeginn innerhalb eines angefangenen Jahres wird der Grundpreis nach begonnenen Monaten abgerechnet. Der Grundpreis ist auf Mieter nicht umlagefähig.

2.2 Servicepreis

Wählt ein Wärmekunde die Option „Servicepreis“, wird der Grundpreis halbiert. Die übrigen 50% werden als Servicepreis abgerechnet. Bei Lieferbeginn innerhalb eines angefangenen Jahres wird der Servicepreis nach begonnenen Monaten abgerechnet.

2.3 Arbeitspreis:

Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird für den Zeitraum von einem Jahr berechnet, der erste Abrechnungszeitraum beginnt mit Lieferbeginn (siehe 1.4). Die Abrechnung erfolgt kalenderjährlich. Der Versorger hat die Abrechnung bis spätestens zum Ablauf des Monats Februar nach dem Ende des Abrechnungszeitraums vorzulegen. Der Arbeitspreis ist auf Mieter umlagefähig.

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresverbrauchsabrechnung werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben, deren Höhe der Versorger nach dem voraussichtlichen Verbrauch festsetzt und dem Kunden schriftlich mitteilt.

Für künftige Abrechnungszeiträume ist der Berechnung der Abschlagszahlungen die jeweils vorangegangene Endrechnung zugrunde zu legen. Ergibt sich eine Überzahlung, wird der überzahlte Betrag dem Kunden zurückgezahlt. Die Abschläge sind jeweils am 15. des Folgemonats zur Zahlung fällig. Der Kunde erteilt dem Versorger eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) – siehe Anlage 2.

2.4 Verbrauchserfassung

Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts verwendet der Versorger einen geeichten, zentralen Wärmemengenzähler, eingebaut in die objektbezogene Hausanschluss- und Wärmeübergabestation.

2.5 Laufzeit

Der Vertrag beginnt mit der technischen Betriebsbereitschaft und der Inbetriebsetzung des Anschlusses und läuft bis zum 31.12.2033. Die Inbetriebsetzung sowie der Zeitpunkt ab dem eine Wärmeabnahme möglich ist, wird mit einem Inbetriebsetzungsprotokoll definiert. Der Kunde wurde darauf hingewiesen, dass die Laufzeit von Versorgungsverträgen höchstens zehn Jahre beträgt. Er verlängert sich jeweils um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Wird der Vertrag gekündigt oder nicht verlängert, so ist der Versorger berechtigt und verpflichtet, die objektbezogene Wärmeübergabestation auf eigene Kosten abzubauen und zu entfernen. Die

Wärmeliefervertrag

Hausanschlussleitung verbleibt in diesem Fall auf dem Grundstück des Kunden. Zwischen dem Versorger und der Gemeinde Emskirchen wird ein Wegenutzungsvertrag für die Erstellung, den Betrieb und die Unterhaltung von Wärmeversorgungsleitungen abgeschlossen. Sollte der Vertrag nicht zustande kommen, nach Ablauf seiner Laufzeit oder später nicht verlängert werden, wird dem Versorger ein Sonderkündigungsrecht des Wärmeliefervertrages eingeräumt.

3 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem Beauftragten des Versorgers den Zutritt zum objektbezogenen Grundstück und den entsprechenden Räumen der Wärmeübergabe zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, sowie für Prüfzwecke, Wartungs-, Service-, Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Mieters, Pächters, oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu betreten, ist der Kunde bzw. ehemalige Wärmekunde mit gekündigtem Wärmeliefervertrag und in Betrieb befindlicher Wärmeleitung verpflichtet, dem Versorger hierzu die Möglichkeit zu verschaffen. Soweit der Kunde Wärme an Dritte weiterleitet, hat er dem Dritten die Pflicht aufzuerlegen, dem Versorger das Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV zu gewähren. Ein Stromanschluss ist in dem Raum für die Übergabestation vorhanden oder auf Kosten des Kunden herzustellen. Eine schlüsselführende Person für das Objekt (Raum der Wärmeübergabe) ist zu benennen, sofern kein persönlicher Termin innerhalb einer angemessenen Frist vereinbart werden kann. Geschieht dies nicht, ist der Versorger nicht haftbar für Schäden, die bei Betriebsstörungen aufgrund der Unzugänglichkeit des Gebäudes entstehen. Die Betriebskosten für Strom für die Übergabestation und die Pumpen im Raum der Wärmeübergabe trägt der Kunde.

4 Versorgungsstörungen

4.1 Haftung

Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Versorger im Sinne des § 6 I AVBFernwärmeV.

Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter und an seine Untermieter weiterzuleiten. In diesen Fällen haftet der Versorger im Falle der Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder im Falle von Unregelmäßigkeiten in der Belieferung ebenfalls im Sinne von § 6 I AVBFernwärmeV. Der Kunde ist im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, sicherzustellen, dass der Mieter/Untermieter gegenüber dem Versorger aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung des Versorgers berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.

Wärmeliefervertrag

4.2 Behebung

Der Versorger wird Unterbrechungen der Fernwärmeversorgung oder Unregelmäßigkeiten in der Belieferung schnellstmöglich beheben und den Kunden über die Versorgungsstörung unterrichten.

4.3 Unterbrechung

Der Versorger kann die Versorgung für die Durchführung von betriebsnotwendigen Arbeiten vorübergehend unterbrechen. Er wird diese dem Kunden mindestens fünf Kalendertage vorher bekannt geben.

4.4 Entnahmen

Aus den Einrichtungen des Versorgers darf kein Heizwasser entnommen werden.

Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung oder nach Einstellung der Versorgung, kann der Versorger eine Vertragsstrafe verlangen, welche sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme bemisst. Die Vertragsstrafe darf das Zweifache des für diesen Zeitraum bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

5 Ergänzende Bedingungen

Außer den vorgenannten Bedingungen sind Bestandteile des Fernwärmeversorgungsvertrages auch:

- Die Preisliste vom 15.6.2022 (Anlage 1)
- Die Bestimmungen der AVBFernwärmeV in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in diesem Vertrag Abweichungen bestimmt werden.

6 Datenschutz

Der Versorger weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten beim Versorger gespeichert und verarbeitet und – ausschließlich soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

7 Rücktrittsrecht

Dem Versorger wird für den Fall, dass das Projekt nicht realisierbar ist, ein Rücktrittsrecht vom Wärmeliefervertrag eingeräumt. Das Projektierungsrisiko trägt dabei der Versorger.

Für den Fall eines Rücktritts entstehen dem Kunden keinerlei Kosten durch den Versorger.

8 Widerrufsbelehrung (gilt nur für private Letztverbraucher)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu

Wärmeliefervertrag

widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns schriftlich (Wärmenetz Emskirchen Süd GmbH, Mönchstraße 13, 97215 Weigenheim mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

9 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, wird dadurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Eine etwa ungültige Bestimmung des Vertrages ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Enthält dieser Vertrag eine regelungsbedürftige Lücke oder entsteht eine solche später, so sind die Parteien verpflichtet, diese mit einer Regelung auszufüllen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die zu regelnde Frage bedacht hätten.

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch die Vereinbarung zur Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

Wärmeliefervertrag

10 Anlage 1 - Preisliste vom 15.6.2022

10.1 Anschlussbeitrag

Bei Unterzeichnung des Wärmeliefervertrags bis zum 31.08.2022 und Abschluss des Wärmeliefervertrages mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2033 wird **ein einmaliger Anschlussbeitrag in Höhe von 10.000€ netto** fällig. Der Anschluss an das Nahwärmenetz inkl. Errichtung der Wärmeübergabestation mit geeichtem Wärmemengenzähler und die damit zusammenhängenden technischen Einrichtungen ist damit abgegolten. Wenn die Demontage der bestehenden Heizanlage zur Errichtung der Wärmeübergabestation notwendig ist, trägt die hierfür entstehenden Kosten der Kunde. Der Anschluss an das bestehende Heizsystem des Kunden liegt ebenfalls im Verantwortungsbereich des Kunden.

Der genannte Arbeitspreis wird aufgeteilt auf einen Grundpreis i.H.v. 450€ je Anschluss pro Jahr und einen entsprechend reduzierten Arbeitspreis i.H.v. 7,9 ct/kWh verbrauchte Wärme. Die Aufteilung basiert auf dem in der Info-Broschüre genannten Jahreswärmeverbrauch i.H.v. 18.000 kWh.

An Stelle der einmaligen Anschlusskosten kann alternativ aus einer der folgenden Alternativen gewählt werden.

10.2 Preisberechnung

	Anschlusskosten	Jahresverbrauch	Arbeitspreis	Grundpreis	Umlage Anschlusskosten (10 Jahre)	Gesamt Beispiel (netto)
Variante 1	- €	18.000 kWh	7,90 ct/kWh	450 €/Jahr	1.100 €	2.972 €
Variante 2	10.000 €	18.000 kWh	7,90 ct/kWh	450 €/Jahr	- €	1.872 €
Variante 3	20.000 €	18.000 kWh	7,90 ct/kWh	450 €/Jahr	- 1.100 €	772 €

Alle Spalten sind Netto-Preise. Die Abrechnung erfolgt zzgl. des zum Abrechnungszeitpunkt gültigen Mehrwertsteuersatzes.

Der jährliche Abrechnungsbetrag pro Wärmeübergabestation ergibt sich aus der obenstehenden Tabelle und setzt sich aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis je kWh abgenommener Wärme sowie ggf. einer Ausgleichszahlung für die einmaligen Anschlusskosten zusammen.

Aus der Summe des Arbeitspreises x jährliche Wärmeabnahme und dem Grundpreis ergibt sich der insgesamt zu zahlende Betrag für die Wärmelieferung.

10.3 Preisänderung Rücklauftemperatur

Der Arbeitspreis wird in Abhängigkeit der durchschnittlichen Rücklauftemperatur gemäß folgender Tabelle nach oben oder unten angepasst, um systemdienliche Anschlüsse mit einer niedrigen Rücklauftemperatur für ihren positiven Effekt auf das gesamte Netz zu belohnen. Auf Anschlüsse mit hohen Rücklauftemperatur soll diese Preisanpassung motivierend wirken ihre Rücklauftemperatur zu senken.

Die durchschnittliche Rücklauftemperatur wird aus dem arithmetischen Mittel aller über das Jahr hinweg gemessenen Rücklauftemperaturen bei gleichzeitiger Primärventilstellung >0%

Wärmeliefervertrag

und einer VL-Temperatur primär >65°C ermittelt. Damit wird sichergestellt, dass die relevanten Rücklauftemperatur ausschließlich bei Wärmeabnahme erfasst werden.

Durchschnittl. RL-Temp.	Preisanpassung je kWh AP
38 °C	- 0,0050 €
39 °C	- 0,0045 €
40 °C	- 0,0040 €
41 °C	- 0,0035 €
42 °C	- 0,0030 €
43 °C	- 0,0025 €
44 °C	- 0,0020 €
45 °C	- 0,0015 €
46 °C	- 0,0010 €
47 °C	- 0,0005 €
48 °C	- €
49 °C	0,0005 €
50 °C	0,0010 €
51 °C	0,0015 €
52 °C	0,0020 €
53 °C	0,0025 €
54 °C	0,0030 €
55 °C	0,0035 €
56 °C	0,0040 €
57 °C	0,0045 €
58 °C	0,0050 €

10.4 Umsatzsteuer

Die in Ziff. 2 genannten Preise sind Netto-Preise. Die Abrechnung der Wärmeversorgung erfolgt zzgl. des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes.

10.5 Preisänderungen

Grundpreis: Der Grundpreis kann für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr - frühestens 2025 für 2024 - auf der Grundlage der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) gemäß der folgenden Formel angepasst werden:

$$GP = GP_0 * (VPI / VPI_0)$$

Arbeitspreis: Die Arbeitspreistabelle kann für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr - frühestens 2025 für 2024 - auf der Grundlage der Entwicklung des Preisindex für Holzhackschnitzel (HP) sowie des Verbraucherpreisindex (VPI) gemäß der folgenden Formel angepasst werden:

$$AP = AP_0 * (0,65 * HP / HP_0 + 0,35 * VPI / VPI_0)$$

darin bedeuten:

GP = Neuer Grundpreis in Euro

GP₀ = Grundpreis im Jahr 2023

AP = Neuer Arbeitspreis in Cent/kWh

AP₀ = Arbeitspreis im Jahr 2023

VPI = Verbraucherpreisindex für Deutschland für das abzurechnende Jahr

VPI₀ = Verbraucherpreisindex für Deutschland im Jahr 2023

Wert entsprechend den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes,

Wärmeliefervertrag

Verbraucherpreisindex Code: 61111-0001;

zu finden unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>

HP = Durchschnittlicher Preisindex für Waldhackschnitzel mit einem Wassergehalt von 20% zur Energieerzeugung in Süddeutschland als Mittelwert der vier Quartale/Jahr.

HP0 = Preisindex für Waldhackschnitzel mit einem Wassergehalt von 20% zur Energieerzeugung in Süddeutschland als Mittelwert der vier Quartale/Jahr, zu finden unter <https://www.carmen-ev.de/service/marktueberblick/marktpreise-energieholz/marktpreise-hackschnitzel/>

Sollten die in Ziffer 4 verwendeten Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle die veröffentlichten Indizes, die den bisherigen Bezugsgrößen in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder nahe kommen. Für bereits endabgerechnete Verbrauchsjahre kann keine Preisanpassung vorgenommen werden, jedoch kann für künftige Jahre die Preisanpassung anhand der jeweils aktuellen Indizes erfolgen. Alle Indizes und Preise werden kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

10.6 Mahn- und Verzugskosten

Ist der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug, werden Mahnkosten in Rechnung gestellt. Verzugszinsen werden mit sechs Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet.

10.7 Anpassung bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Sollten nach Vertragsabschluss Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert werden, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht absehbar waren und die sich auf die Kosten des Versorgers oder die Verhältnisse am Wärmemarkt auswirken, so ist das Unternehmen berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden die Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Wärmenetz Emskirchen Süd GmbH

Wärmeliefervertrag

11 Anlage 2 SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Wärmenetz Emskirchen Süd GmbH, Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Wärmenetz Emskirchen Süd GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt. Dieses SEPA-Mandat hat Gültigkeit bis zum schriftlichen Widerruf.

Kontoinhaber: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Bank: _____

BIC: _____

IBAN: _____

Datum, Unterschrift

(Unterschrift Kunde)